



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif K 2025-2029

Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 23.01.2024 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 15.11.2024.

Die Bestimmungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission fallen, sind in *kursiver Schrift* abgedruckt.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Veranstalter von Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen. Sie werden nachstehend «Kunden» genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Urheberrechte an Musik

Der Tarif bezieht sich auf

- die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «Musik») an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen durch Musiker, Ton- oder Tonbildträger oder Sendeempfang,
- die gleichzeitige Übertragung der Aufführung von Musik an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen im Internet («Livestreaming»),
- das Aufnehmen der Musik auf Tonträger; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 3 Verwandte Schutzrechte

Der Tarif bezieht sich auf

- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für die Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen,
- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für die gleichzeitige Übertragung der Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen im Internet («Livestreaming»),
- die ausschliesslichen Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern des Repertoires von SWISSPERFORM für die Herstellung von Tonträgern zwecks Aufführung als Pausenmusik; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 4 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen
- 4.1 Konzerte sind Veranstaltungen, die vom Publikum besucht werden, um Musik zu hören.
- „Grosskonzerte“ sind Konzerte
- in Lokalen oder auf Geländen ab 1'000 Personen Fassungsvermögen
- oder
- für die Billetteinnahmen von mehr als CHF 22'000 erzielt werden.
- Alle anderen Konzerte sind „Kleinkonzerte“ im Sinne dieses Tarifs.
- Das Fassungsvermögen richtet sich nach der Anzahl der Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften des jeweiligen Veranstaltungsorts zugelassen sind.
- 4.2 Konzertähnliche Darbietungen sind in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, andere als Konzerte, die das Publikum besucht, um Darbietungen zu sehen und hören, und bei denen die Musik im Vordergrund steht. Die Musik wird allein oder in Verbindung mit anderen künstlerischen, unterhaltenden, sportlichen oder anderen Leistungen aufgeführt.
- Zum Beispiel sind Tattoo-Festivals oder Veranstaltungen mit Gesangseinlagen vor oder nach Sketchen «konzertähnliche Darbietungen» im Sinne dieses Tarifs.
- Im Rahmen dieses Tarifs sind Open-Air-Festivals «konzertähnlichen Darbietungen» gleichgestellt.
- 4.3 Shows sind in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, andere als Konzerte oder konzertähnliche Darbietungen, die das Publikum besucht, um Darbietungen zu sehen und hören. Die Musik wird dabei gleichzeitig mit anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen aufgeführt und hat nur untergeordnete oder begleitende Funktion. Als Show gelten insbesondere Variété-Darbietungen, Revuen und Sportveranstaltungen, bei denen Musik unverzichtbar ist (z. B. Rock'n'Roll-Turniere, Eiskunstlauf).
- 4.4 Als Ballettaufführungen gelten die Aufführungen von künstlerischem Bühnentanz zu Musik, soweit es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt.
- 4.5 Als Theateraufführungen gelten Aufführungen wortdramatischer Werke mit Musikeinlagen oder Rahmenmusik (sog. Musikeinrichtungen).
- 4.6 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett- und Theateraufführungen werden nachstehend gemeinsam «Veranstaltungen» genannt.
- 5 Der Tarif bezieht sich bezüglich der verwandten Schutzrechte auch auf die Verwendung von Tonträgern anlässlich der Aufführung von musikdramatischen Werken.

C. Vorbehalte und Ausnahmen

6 Vorbehalte bezüglich Urheberrecht

SUISA verfügt ausschliesslich über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber (z. B. Theaterautoren, Choreographen, Regisseure, Drehbuchautoren bei der Vorführung von Tonbildträgern) bleiben vorbehalten.

7 Vorbehalte bezüglich verwandte Schutzrechte

SWISSPERFORM verfügt nicht über

- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonbildträgern,
- die Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern zwecks Aufführung ausserhalb der Verwendung als Pausenmusik (Ziffer 16),
- die Aufführungsrechte (vor Ort oder beim Livestreaming) der ausübenden Künstler und der Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

8 Von diesem Tarif ausgenommen sind, soweit sie in anderen Tarifen, Lizenzbedingungen oder Verträgen geregelt werden,

- Konzerte der Musikvereinigungen und Orchestervereine (Tarif B), Konzertgesellschaften (Tarif D) und kirchlichen Vereinigungen (GT C)
- Filmvorführungen (Tarif E) und Sendeempfang beim sog. public viewing (GT 3c)
- Zirkusunternehmen (GT Z)
- kurze Einlagen in anderen Veranstaltungen mit Musik (GT Hb, GT H)
- das Aufnehmen der geschützten Musik auf Tonbildträger (Tarife VN, VI und PI)
- das Zugänglichmachen von Musik in einer Weise, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl darauf zugreifen können, insbesondere wenn Veranstaltungen nach ihrem Ende auf Abruf bereitgestellt werden (Lizenzbedingungen, Verträge).

D. Gemeinsamer Tarif

9 SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

E. Entschädigung

a) Prozentsätze und Berechnungsbasis

10 Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 13.

11 «Einnahmen» sind alle Einnahmen aus der Verwendung der Musik, insbesondere

- 11.1 die Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnementen (Billette und Abonnemente werden nachstehend «Eintrittskarten» genannt) abzüglich auf die Eintrittspreise tatsächlich zu entrichtende Billett- und Mehrwertsteuern. Bei der Berechnung der Brutto-Einnahmen werden VIP-Tickets, die neben dem Eintritt zur Veranstaltung nicht-musikalische Vorteile (wie z. B. ein «Meet & Greet», besonderes Essen u. Ä.) beinhalten, wie die teuersten Tickets gezählt, die im öffentlichen Verkauf angeboten werden.

Zu den Brutto-Einnahmen zählen auch die Einnahmen einer externen Billettverkaufsorganisation oder anderer Vermittler sowie Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Livestreaming einer Veranstaltung erzielt werden.

- 11.2 Beiträge, Subventionen, Sponsoringeinnahmen und beanspruchte Defizitgarantien an die Durchführung der Veranstaltung sowie der Anteil des Kunden am Erlös Dritter aus dem Verkauf von Konsumgütern (Getränke, Esswaren, T-Shirts, Souvenirs etc.).

Diese Einnahmen (11.2) sind Berechnungsgrundlage nur insoweit, als sie zur Deckung der folgenden Kosten der Musikverwendung erforderlich sind:

- sämtliche an die ausübenden Künstler bezahlten Entschädigungen (Gage, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
- Miete des Veranstaltungsorts
- Kosten des Livestreamings
- Miete von Musikinstrumenten oder der P.A.-Anlagen (public address systems).

- 12 Von den Einnahmen kann gegen Nachweis der Gegenwert von Leistungen an die Veranstaltungsbesucher abgezogen werden, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, sofern sie nicht für die Durchführung der Veranstaltung unerlässlich sind, und die das Publikum ansonsten getrennt vom Eintrittspreis bezahlen würde (Gutschein für ein Getränk, für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, für einen Parkplatz und Ähnliches). Diese Leistungen können im gegenseitigen Einverständnis pauschaliert werden.

Der Abzug gemäss dieser Ziffer ist insoweit begrenzt, als dass die danach verbleibenden Einnahmen mindestens die Kosten der Musikverwendung gemäss Ziffer 11.2 decken müssen.

- 13 Die Entschädigung wird in den folgenden Fällen hilfsweise in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Musikverwendung im Sinne von Ziffer 11.2 berechnet:

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder wenn keine Einnahmen erzielt werden,
- wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen und der Kunde kein Budget erstellt hat oder wenn der Kunde im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken,
- bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugutekommt.

14 Die Prozentsätze betragen

14.1 für Grosskonzerte 9.5 % für Urheberrechte und 2.85 % für verwandte Schutzrechte, unter Vorbehalt des folgenden Abschnitts:

Für Konzerte mit nicht-musikalischen Leistungen gemäss untenstehender Definition betragen die Prozentsätze:

- 8.5 % für Urheberrechte und 2.55 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von 1'000 Personen oder weniger.
- 8 % für Urheberrechte und 2.4 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000 Personen.
- 7.5 % für Urheberrechte und 2.25 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5'000 Personen.
- 7 % für Urheberrechte und 2.1 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10'000 Personen.

Das Fassungsvermögen richtet sich nach der Anzahl der Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften des jeweiligen Veranstaltungsorts zugelassen sind.

Als nicht-musikalische Leistungen gelten Light-Shows, Kostüme, Bühnenbilder, LED- und Videoprojektionen. Ebenfalls als nicht-musikalische Leistungen gelten ähnliche Elemente, die die Musikaufführung begleiten, ohne deren Bestandteil zu sein.

14.2 für Kleinkonzerte (im Sinne von Ziffer 4.1) 8.5 % für Urheberrechte. Für die verwandten Schutzrechte erfolgt keine prozentuale Abrechnung, die Entschädigung für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern beträgt pauschal CHF 20.00 pro Kleinkonzert.

14.3 für konzertähnliche Darbietungen:

- 8 % für Urheberrechte und 2.4 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von 1'000 Personen oder weniger.
- 7.5 % für Urheberrechte und 2.25 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000 Personen.
- 7 % für Urheberrechte und 2.1 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5'000 Personen.
- 6.5 % für Urheberrechte und 1.95 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10'000 Personen.

Das Fassungsvermögen richtet sich nach der Anzahl der Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften des jeweiligen Veranstaltungsorts zugelassen sind.

- 14.4 für Shows und Ballettaufführungen 4.5 % für Urheberrechte und 1.65 % für verwandte Schutzrechte.
- 14.5 für Theateraufführungen 2.5 % für Urheberrechte und 0.93 % für verwandte Schutzrechte.

b) Reduktion pro rata temporis

- 15 Der Prozentsatz wird reduziert

- 15.1 bei Konzerten im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Gesamtdauer der aufgeführten Musik

für die Urheberrechte

und

Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträger : Gesamtdauer der aufgeführten Musik

für die verwandten Schutzrechte, ausser bei Kleinkonzerten,

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht (Ziffer 31).

- 15.2 bei konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Theater- und Ballettaufführungen im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Gesamtdauer der Darbietungen

für die Urheberrechte

und

Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträger : Gesamtdauer der Darbietungen

für die verwandten Schutzrechte,

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik (Ziffer 31) sowie eine Aufstellung aller Darbietungen während der Veranstaltungen unter Angabe der jeweiligen Dauer einreicht.

- 15.3 Werden durch verwandte Schutzrechte geschützte im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Veranstaltung genutzt (z. B. in mehreren DJ-Zelten bei einem Open-Air-Festival), werden die Nutzungsdauern dieser Träger für die Bestimmung der «Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträger» nach Ziffer 15.1 und 15.2 nicht zusammengerechnet. Nur die längste Nutzungsdauer wird berücksichtigt.

c) Pausenmusik

- 16 Unter Vorbehalt der Bestimmung in Ziffer 14.2 beträgt die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte 0.25 % der Einnahmen für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern nur während Pausen sowie vor und nach der Veranstaltung (0.2 % für die Vergütungsansprüche *und 0.05 % für die ausschliesslichen Rechte zur Vervielfältigung auf Tonträgern*).

d) Mindestvergütungen

- 17 Die Entschädigung für Urheberrechte beträgt mindestens CHF 40.00 pro Veranstaltung.
- 18 Die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte beträgt, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffer 19, pro Veranstaltung mindestens:
- für Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen: CHF 40.00
 - für Shows und Ballettaufführungen: CHF 20.00
 - für Theateraufführungen: CHF 10.00
- 19 Die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte für die Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern nur während Pausen sowie vor und nach der Veranstaltung beträgt mindestens CHF 20.00 pro Veranstaltung.

e) Ermässigungen

- 20 Kunden, die einem schweizerischen Landesverband der Veranstalter von Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen angehören, welcher die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die sich schriftlich verpflichten, diesen Tarif zu respektieren, und die Tarifbestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung der für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlenden Entschädigung von 10 %. Die Unterstützung durch den Verband muss umfassen:
- Aufnahme ausschliesslich professioneller Veranstalter als Verbandsmitglieder
 - die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUISA zu melden
 - die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUISA gegenüber den Verbandsmitgliedern
 - auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUISA.
- 21 Die Verbandsmitgliedschaft muss vom Kunden unaufgefordert jährlich mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Alternativ kann auch der Verband den Nachweis erbringen durch die regelmässige, mindestens jährliche Zustellung einer Mitgliederliste mit Namen und Anschrift der einzelnen Betriebe an die SUISA. Ohne Nachweis wird dem Kunden der Rabatt nicht eingeräumt. Der Nachweis muss spätestens mit den Angaben für die erste Abrechnung des jeweiligen Jahres eingereicht werden, eine rückwirkende Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

- 22 Verbandsmitglieder, die Kleinkonzerte veranstalten und sich schriftlich verpflichten, diesen Tarif zu respektieren, und die Tarifbestimmungen einhalten, erhalten eine zusätzliche Ermässigung auf die für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlende Entschädigung für Kleinkonzerte
- von 5 %, wenn sie mehr als 10 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 10 %, wenn sie mehr als 15 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 15 %, wenn sie mehr als 25 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 20 %, wenn sie mehr als 35 Konzerte pro Jahr durchführen;

Es wird auf die Anzahl der im Vorjahr nach diesem Tarif durchgeführten Konzerte abgestellt.

- 23 Für die Berechnung der Anzahl Konzerte gilt:
- mehrere gleichzeitig stattfindende Konzerte gelten als mehrere Konzerte
 - bei Festivals, an denen mehr als drei Bands auftreten, zählen Konzerte am Vormittag (06-12 h), am Nachmittag (12-18 h) und am Abend (18-06 h) je als ein Konzert
 - bei anderen mehrtägigen Veranstaltungen zählen die Konzerte eines jeden Tages als ein Konzert.

f) Zuschläge

- 24 Die Entschädigungen können verdoppelt werden, wenn Musik ohne Bewilligung der SUIZA aufgeführt oder Veranstaltungen wiederholt nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.

Bei Neukunden, die erstmalig Kontakt mit der SUIZA haben, verzichtet die SUIZA beim ersten Mal, wo die Musik ohne Bewilligung aufgeführt oder die Veranstaltung nicht gemäss den Bestimmungen des Tarifs gemeldet wird, auf die Verdoppelung.

g) Steuern

- 25 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

F. Abrechnung

- 26 Der Kunde gibt der SUIZA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder an den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.
- 27 Die SUIZA kann zur Prüfung der Angaben des Kunden Belege verlangen oder nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Kunden nehmen.

- 28 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Anstatt der Schätzung der Angaben kann die SUI SA eine Entschädigung von CHF 4.50 pro Platz verlangen (massgebend ist das gesamte Fassungsvermögen des Konzertlokals). Auch auf dieser Basis erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlung

- 29 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.
- 30 Die SUI SA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

H. Verzeichnisse der aufgeführten Werke

- 31 Sofern in der Bewilligung nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, der SUI SA ein vollständiges Veranstaltungsprogramm mit den folgenden Angaben einzusenden:
- Titel aller aufgeführten Werke einschliesslich der Einlagen und Zugaben
 - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
 - Dauer der Aufführung in Minuten für jedes Werk
 - Dauer der ganzen Veranstaltung ohne Pausen
 - Bei der Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern im Konzert: deren Label, Katalognummer und Aufführungsdauer. Keine Verzeichnisse sind erforderlich für die Pausenmusik.
- 32 Dieses Veranstaltungsprogramm ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung – oder nach der letzten einer Reihe gleicher Veranstaltungen – der SUI SA zuzustellen.
- 33 Für Verzeichnisse, die auch nach einer Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 verlangt werden. Diese Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

I. Gültigkeitsdauer

- 34 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 gültig.
- 35 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2034, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen mindestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt

wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

- 36 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Erlass des begründeten Beschlusses der Schiedskommission betreffend den Folgetarif. Wird der Folgetarif rückwirkend in Kraft gesetzt, ersetzt dieser den vorliegenden Tarif für die Dauer der Rückwirkung.